

Änderungen

der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AEB – WZV; TB AEB-WZV)

mit Wirkung ab 01.07.2010

I.

Nr. 8.4 AEB-WZV erhält folgende Fassung:

4. Es sind grundsätzlich Abfallbehälter mit unterschiedlicher Farbe zugelassen als Umleerbehälter
- mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern für vermischt anfallende sonstige Siedlungsabfälle einschließlich zerkleinertem Sperrmüll und
 - Standardbehälter und mit 240 Litern für Bioabfälle sowie mit 240, 660 und 1.100 Litern für Altpapier und –pappen.

II.

Der Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (TB AEB-WZV, Anlage zu Ziff. 11 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WZV für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, AEB-WZV) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

8. Entgelte bei Selbstanlieferung auf WZV-Anlagen

8.1 Kleinmengen

Restabfall (Schüttdichte maximal 400 kg/m ³)	
bis zu 0,1 m ³ pauschal	5,00 EUR
bis 0,25 m ³	10,00 EUR
je angefangene 0,5 m ³	20,00 EUR
unbelasteter Bauschutt	
Kleinmenge bis 0,1 m ³	2,00 EUR
je angefangene 0,5 m ³	9,00 EUR
Füllboden	
mit und ohne Steine je angefangene 0,5 m ³	9,00 EUR

8.2 Grünabfall

bis 0,5 m ³ je 0,1 m ³ (je 100 l Sack)	1,00 EUR
--	----------

8.3 Stubben und Äste/Stämme unverändert

8.4 Sonstige Abfälle über 2 m³ oder mit einer Schüttdichte über 400 kg/m³

Die Entsorgung (Restabfälle, Sperrmüll, Bauabfälle) bis 500 kg wird nach Aufwand abgerechnet. Die Entgelte werden jeweils gesondert durch Aushang auf den Anlagen bekannt gemacht.

Das Mindestentgelt beträgt

80,00 EUR